

Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **43 (1936)**

Heft 12

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erwägt man, daß in manchen Industrien oft gegen hundert verschiedener Arten desselben Gegenstandes ohne tatsächliches Bedürfnis hergestellt werden, daß die Beschaffung von gleichartigem Ersatz oder von Ersatzteilen für eine Anzahl solcher Güter wegen der Vielfältigkeit der Erzeugnisse oft mit Schwierigkeiten, Umständlichkeiten oder Zeitverlusten verknüpft ist, die Lagerhaltung über Gebühr erhöht und verteuert wird, so ist es einleuchtend, daß die Vereinfachung verzettelter Erzeugungs- und Verbrauchsvorgänge mit großen Vorteilen verbunden sein muß. Je mehr die sich bietenden Vorteile allgemein fördernder Natur sind, umso mehr ist der Gedanke der Vereinheitlichung und Zusammenlegung auf die gängigsten Arten zu bejahen.

Eine weitere Hauptgruppe von Gütern sind die Gegenstände, die zum Gebrauch oder Verbrauch nicht unbedingt lebensnotwendig sind, sondern die eine Lebensverschönerung oder -erhöhung bewirken, die zumteil „Luxus“-Charakter haben, deren Verbrauch oder Besitz Freude, Wohlbehagen und sonstige Gemütsregungen auslösen. Hierzu gehören sämtliche Waren, zu deren Herstellung Kunstfertigkeit, Schönheitssinn, Geschmack und besondere Veranlagung, also rein persönliche Eigenschaften des Schaffenden erforderlich sind. Ihnen nahe stehen diejenigen Güter, die dem Wechsel der Mode unterliegen, wenn auch etwas mehr Beharrlichkeit und — auf Teilgebieten der Kleidung — eine weniger großzügige Erfüllung launischer Wünsche und eine weisere Beschränkung der Verbraucher durchaus am Platze wäre. Die Bekleidungsindustrie ist sich jedenfalls heute bewußt, daß die Verzettelung ihre Grenzen hat. Während

hier das Streben nach einheitlichen Maßen und Formen bei manchen Waren nützlich und erstrebenswert wäre, wird bei den rein kunstgewerblichen oder künstlerischen Gegenständen die Normung zum Widersinn, zur Verneinung von Kulturwerten. Hier ruht die Freude am Besitz und der Wert des Gutes auf der Sonderleistung des Schöpfers und wird ebenso bestimmt von der persönlichen Einschätzung seines Besitzers. In solchen Gebieten, wo Gestaltungskraft, Kulturbewußtsein und Lebensstil sich offenbaren, ist jedes Streben nach Vereinheitlichung zu verwerfen. Es wäre ödes Banausentum. Der Beispiele für diese Güterarten bedarf es nicht.

Zwischen diesen drei Gruppen von Gegenständen und vermutlich auch innerhalb dieser Gruppen gibt es sicherlich eine große Anzahl von Gütern, die gleichsam Grenzfälle sind, bei denen also der Gedanke einer vereinheitlichten Erzeugung mehr oder minder erörterungsfähig erscheint, wo aber über seine Anwendungsmöglichkeiten Zweifel bestehen oder wo sich erst allmählich eine klarere Erkenntnis herausbilden muß. Eindeutig dürfte jedoch beim heutigen Stande der Dinge feststehen, daß bei den Maschineneinzelteilen und auch bei einer Anzahl fertiger Erzeugungsmittel (z. B. einfache Werkzeuge) die Vereinheitlichung auf die gängigsten und notwendigsten Erzeugnisse ein technisches und wirtschaftliches Erfordernis ist, daß sie bei allen Gegenständen, die keine Freude am persönlichen Sonderbesitz auslösen, vorteilhaft und nützlich sein kann, daß aber bei sämtlichen Gütern, mit denen sich Gemütswerte verbinden, ein solches Streben zu verwerfen ist.

Dr. A. Niemeyer.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten zehn Monaten 1936:

a) Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
AUSFUHR:				
Januar-Okt. 1936	11,179	23,903	1,144	2,995
Januar-Okt. 1935	10,289	22,168	1,339	3,351
EINFUHR:				
Januar-Okt. 1936	12,811	18,770	315	854
Januar-Okt. 1935	11,245	19,521	342	993

b) Spezialhandel allein:

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
AUSFUHR:				
1. Vierteljahr	956	2,695	245	693
2. Vierteljahr	801	2,164	243	682
3. Vierteljahr	1,196	2,961	269	740
Oktober	427	1,111	117	371
Januar-Okt. 1936	3,380	8,931	874	2,486
Januar-Okt. 1935	3,240	9,139	955	2,754
EINFUHR:				
1. Vierteljahr	796	1,784	21	114
2. Vierteljahr	570	1,379	20	91
3. Vierteljahr	791	1,568	16	86
Oktober	172	407	6	28
Januar-Okt. 1936	2,329	5,138	63	319
Januar-Okt. 1935	2,931	6,309	74	409

Zolleinnahmen aus der Einfuhr von Seidenwaren. Im Jahre 1935 hat die Eidgen. Zollverwaltung aus der Einfuhr von Seiden- und Kunstseidenwaren, einschließlich Gespinste aller Art eine Summe von 2,126,000 Franken gelöst gegen 2,9 Millionen Franken im Vorjahr. Der Betrag entspricht ungefähr 8½% der Gesamtzolleinnahmen. Auf die seidenen und kunstseidenen Gewebe der ehemaligen Pos. 447b und 448, mit einer Einfuhrsumme von 23,1 Millionen Franken, entfällt ein Zollertrag von 1,263,000 Franken, was einer Zollbelastung von 5,4% entspricht. Wird jedoch der aktive und passive Veredlungsverkehr in Seiden- und Kunstseidengeweben abgezogen, so stellt sich die tatsächliche Einfuhr im Jahr 1935 auf nur 7,1 Millionen Franken, sodaß sich die durchschnittliche Zollbelastung auf 17,8% belaufen würde. Sie wirkt sich am stärksten aus bei den Wollgeweben mit Kunstseideneffekten, wo sie annähernd 30% des Wertes erreicht, während sie für rein seidenen Gewebe nur 5,7% und für Gewebe ganz aus Kunstseide nur 2% beträgt; für Mischgewebe liegt das Verhältnis zwischen 11 und 12%.

Eine beträchtliche Belastung erfährt aber auch der für die Seiden- und Kunstseidenweberei erforderliche ausländische Rohstoff. So wurde aus der Einfuhr von Kunstseide eine Zolleinnahme von 510,000 Franken erzielt und das Garn durch den Zoll mit 7,3% seines Wertes belastet. Dafür sind die Zollerträge aus der Einfuhr von Rohseiden mit rund 25,000 Franken nur geringfügig.

Im Rahmen der Textilindustrie stehen die Zolleinnahmen aus der Einfuhr von seidenen und kunstseidenen Geweben an zweitletzter Stelle; sie werden von den Erträgen aus der Einfuhr der Woll- und Baumwollgewebe, der Konfektion und der Teppiche übertroffen, während die Wirk- und Strickwaren allein mit einer kleineren Summe als die Seidenwaren aufrücken. Die Gesamteinnahmen aus der Einfuhr von Spinnstoffen und Konfektion stellten sich im Jahr 1935 auf 19,1 Millionen Franken gegen 22,9 Millionen Franken im Jahre 1934.

Britischer Sonderzoll für Krönungsandenken. Das britische Schatzamt hat eine Verordnung erlassen, laut welcher sämtliche aus dem Auslande eingeführten Krönungsandenken (Souvenirs) während der Zeit vom 15. Dezember 1936 bis zum 31. Juli 1937 mit einem Zuschlagszoll von 100% vom Wert der Ware belegt werden. Der Sonderzoll wird dabei so bemessen, daß er zusammen mit den bestehenden Zöllen 100% vom Wert der Ware ausmacht. Es soll auf diese Weise eine Ueberschwemmung des englischen Marktes mit ausländischen Erzeugnissen solcher Art verhütet werden. Von dieser Maßnahme werden auch seidenen und kunstseidenen Waren betroffen, sofern sie als Krönungsandenken in irgendeiner Form angesprochen werden können. Unter diesen Begriff fallen in erster Linie Bilder des Königs und der königlichen Familie, königliche Initialen, das britische Wappen, britische Fahnen und Embleme und damit auch Gewebe, die solche Merkmale in irgendeiner Form aufweisen. Reine Farbenzusammenstellungen, die auf Geweben die britischen Reichsfarben zeigen, dürften dagegen nicht dem Sonderzoll unterliegen.

Die Zollerhöhung ist durch das Entgegenkommen Frankreichs und Deutschlands möglich geworden, die sich bereit erklärt haben, auf die Bindung für eine Anzahl Zollpositionen während des oben aufgeführten Zeitraumes zu verzichten. Dafür konnte erreicht werden, daß die Zollerhöhung erst auf den 15. Dezember in Kraft tritt, was wenigstens der europäischen Industrie in Bezug auf die Lieferungen noch eine gewisse Bewegungsfreiheit verschafft.

Holland. — Zollerhöhung. In der Juli-Nummer der „Mitteilungen über Textilindustrie“ war gemeldet worden, daß die

holländische Regierung eine Erhöhung des Zolles für Textilwaren von 10 auf 12% beabsichtigt und sehr rasch in Kraft setzen werde. Die Verwirklichung dieser Maßnahme hat jedoch auf sich warten lassen. Nunmehr ist aber damit zu rechnen, daß der Zoll von 10% vom Wert für Gewebe aus Seide, Kunstseide, Baumwolle oder Wolle vom 1. Januar 1937 an auf 12% erhöht werden wird.

Lettland. — Zolländerung. Am 29. Oktober 1936 sind für eine größere Zahl von Erzeugnissen die Zölle herabgesetzt worden. Von dieser Maßnahme werden auch betroffen die nicht konfektionierten unfertigen Tücher (Schlipse) aus natürlicher oder Kunstseide, zugeschnitten, der Pos. 195.4, deren Zoll von 10 auf 5 Lats je kg ermäßigt wird.

Niederländisch-Indien. — Herabsetzung von Einfuhrzuschlägen. Mit Wirksamkeit ab 28. Oktober 1936 ist der Zuschlag von 50% vom Wert für die kunstseidenen Gewebe der No. 1618 (mit Ausnahme von Voile, ungemustert) auf 25% herabgesetzt worden.

Peru. — Zollerhöhung für Seide und Kunstseide. Gemäß einer Mitteilung des Schweizerischen Generalkonsulates in Lima vom 23. Oktober 1936, hat Peru den Einfuhrzoll für Seide und Kunstseide auf Spulen oder in Strängen der Pos. 280 um 2 Gold-Soles je kg erhöht.

Uruguay. — Zollerhöhungen. Gemäß einer am 24. Oktober 1936 erfolgten Veröffentlichung hat die Regierung von Uruguay eine Verfügung erlassen, laut welcher der Wertzoll für Gewebe ganz oder teilweise aus Kunstseide durch einen Gewichtszoll ersetzt wird. Die neuen Ansätze lauten wie folgt:

T. No.	Verzollungsgrundlage Pesos je kg
512 Gewebe aus Kunstseide, die Baumwolle oder andere Spinnstoffe im Verhältnis von mehr als 30% enthalten	2.—
512a desgl., bedruckt oder bestickt	2.50
512b Gewebe ganz oder teilweise aus Kunstseide, höchstens 30% Baumwolle oder andere Spinnstoffe enthaltend	3.—
512c desgl., bedruckt oder bestickt	4.—
512d Gewebe aus Seide und Kunstseide	Es gelten die gleichen Vorschriften wie für Gewebe aus Seide und Baumwolle.
Krawattenstoffe	Es gelten die gleichen Zollberechnungsgrundlagen, jedoch mit einem Zuschlag von 80 Prozent.

Für Rohgewebe tritt eine Zollermäßigung von 30% ein. Der Wertzoll von 52%, wie auch die verschiedenen Zuschlagszölle bleiben unverändert.

Venezuela. — Neuer Zolltarif. Am 23. Oktober 1936 ist in Venezuela ein neuer Zolltarif in Kraft getreten, der den geltenden Ansätzen gegenüber sowohl Ermäßigungen, wie auch Erhöhungen vorsieht. Die Gewebezölle sind im allgemeinen gleich geblieben. Eine Ausnahme machen jedoch die seidenen und kunstseidenen Gewebe im Gewicht von 90—150 g je m², die eine wesentliche Erhöhung erfahren. Dagegen wurde der Zoll auf Nähseide herabgesetzt.

Erhöhungen treten für folgende Erzeugnisse ein:

T. No.	Neuer Zoll Bolivares je kg	Alter Zoll
138 Gewebe aus Seide, rein oder gemischt :		
b) im Gewicht von 90—150 g je m ²	32.—	23.48
139 Gewebe aus Kunstseide, rein oder gemischt, jedoch mit nicht mehr als 30% Naturseide:		
b) im Gewicht von 90—150 g je m ²	24.—	18.—

Ermäßigungen treten für folgende Erzeugnisse ein:

T. No.	Neuer Zoll Bolivares je kg	Alter Zoll
136 Nähseide:		
a) aus Naturseide	4.—	9.39
b) aus Kunstseide	3.—	9.39
137 Garne für Webzwecke:		
a) aus Naturseide	5.—	9.39
b) aus Kunstseide	4.—	9.39

Für Sendungen in Postpaketen wird ein Sonderzoll von 2% vom Wert erhoben.

Die ZolldeklARATIONEN müssen in den Konsularfakturen wörtlich dem Text des neuen Tarifs entsprechen.

England. — Einfuhr von Seide und Seidenwaren. Die Einfuhr von Seide, Seiden- und Kunstseidenwaren nach England stellte sich für die Monate August und September 1936 wie folgt:

	September	August
Seide, Cocon und Abfälle	lb. 13,069	65,645
Seidengarn, gesponnen oder gezwirnt	lb. 9,606	15,684
Seide am Stück :		
aus Frankreich	sq. yds. 382,008	354,087
Schweiz	148,403	304,068
Italien	26,772	25,667
China	105,049	188,573
Japan	1,296,453	869,162
Seidenmischgewebe am Stück :		
aus Deutschland	sq. yds. 86,825	65,019
Frankreich	101,788	83,281
Schweiz	22,096	7,736
Italien	2,709	1,584
Kunstseidengarn :		
aus Frankreich	lb. 35,074	63,380
Schweiz	10,286	6,577
Italien	217	—
Kunstseide am Stück :		
aus Deutschland	sq. yds. 554,647	486,323
Frankreich	112,345	90,114
Schweiz	97,394	65,377
Italien	14,263	233
Kunstseidenmischgewebe am Stück :		
aus Deutschland	sq. yds. 170,830	168,352
Frankreich	94,966	108,206
Italien	7,663	—

Frankreich. — Einfuhrbeschränkungen. In der Septembernummer der „Mitteilungen“ war gemeldet worden, daß durch eine Regierungsverfügung vom 29. Juli 1936, die Einfuhr von gemusterten seidenen und kunstseidenen Krawattenstoffen kontingentiert worden sei. Wie wir vernehmen, soll nunmehr die Einfuhrbeschränkung auch auf die ungemusterten Krawattenstoffe, d.h. die sog. Schaftgewebe ausgedehnt werden. Durch diese Maßnahme wird die gesamte Krawattenstoffeinfuhr nach Frankreich auf den Stand der früheren Krisenjahre heruntergedrückt und die Stoffe gehen überdies der seit 1. Oktober 1936 verfügbaren Zollermäßigung von 15% verlustig, da diese nur auf nicht kontingentierter Ware gewährt wird.

Neben den Krawattenstoffen ist auch die Einfuhr von Krawatten aller Art und von Geweben asiatischer Herkunft aus der französischen Zollposition 459 A der Einfuhrbeschränkung unterstellt worden.

Kanadisch-deutsches Handelsabkommen. Zwischen der deutschen und kanadischen Regierung ist am 15. Oktober 1936 ein Handelsabkommen abgeschlossen worden, das am 15. November 1936 in Kraft tritt und in dem sich beide Staaten gegenseitig die Meistbegünstigung zusichern. Demgemäß findet auf deutsche Seidenwaren, die bisher zum Mitteltarif abgefertigt wurden, der ermäßigte Vertragstarif Anwendung, d.h. der gleiche Satz, der für seidenen und kunstseidenen Gewebe schweizerischer und französischer Herkunft Geltung hat.

Türkei. — Standardisierung von Seidenerzeugnissen. Auf Antrag des Ministeriums für Volkswirtschaft hat die türkische Regierung eine Verordnung genehmigt, mit welcher die Standardisierung von Seidenerzeugnissen in der Türkei eingeführt wird.

Diese Maßnahme wird damit begründet, daß die Seidenindustrie, welche einer der wichtigsten Industriezweige der Türkei ist, unter überflüssiger Konkurrenz leidet und dabei die Qualität ihrer Erzeugnisse sich verschlechtert. Um diese Gefahr zu beseitigen und gleichzeitig den Verbrauch heimischer Seide zu erhöhen und die Erzeugung von Waren der geforderten Qualität und Spezifikation zu sichern, wurde beschlossen, diese Industrie zu standardisieren.

Im Sinne der erwähnten Verordnung unterliegen Seidengewebe, die in der Türkei erzeugt werden, einschließlich ihrer Beschwörung und Appretur dieser Standardisierung.

Crêpe de Chine de Brousse:

Kette nicht gedreht	Titer	48/50 den.
Schuß nicht gedreht	"	48/50 "
Mindestzahl der Kettenfäden per 1 cm		54
Mindestzahl der Schußfäden per 1 cm		36
Minimalbreite		80 cm
Minimalgewicht in rohem Zustand		50 g
Minimalgewicht in verarbeitetem Zustand		36 g

Crêpe de Chine:

Kette nicht gedreht	Titer	48/50 den.
Schuß gedreht	"	48/50 "
(mindestens 400 Drehungen per 1 m)		
Mindestzahl der Kettenfäden per 1 cm		60
Mindestzahl der Schußfäden per 1 cm		40
Minimalbreite		100 cm
Mindestgewicht in rohem Zustand		65 g
Mindestgewicht in verarbeitetem Zustand		50 g

Crêpe Birman:

Kette nicht gedreht	Titer	28/30 den.
Schuß gedreht, Crêpe	"	20/22 "
(in 3 Fäden mindestens 2400 Drehungen per 1 m)		
Mindestzahl der Kettenfäden per 1 cm		120
Mindestzahl der Schußfäden per 1 cm		36
Minimalbreite		90 cm
Mindestgewicht in rohem Zustand		70 g
Mindestgewicht in verarbeitetem Zustand		52 g

Crêpe Georgetown:

Kette gedreht (crêpe)	Titer	20/22 den.
(von 2 Fäden, mindestens 2000 Drehungen per 1 m)		
Schuß gedreht (crêpe)	"	20/22 "
(von 2 Fäden, mindestens 2400 Drehungen per 1 m)		
Mindestzahl der Kettenfäden per 1 cm		40
Mindestzahl der Schußfäden per 1 cm		32
Minimalbreite		90 cm
Mindestgewicht in rohem Zustand		56 g
Mindestgewicht in verarbeitetem Zustand		42 g

Crêpe Marocain:

Kette nicht gedreht	Titer	28/30 den.
Schuß gedreht (crêpe)	"	20/22 "
(mindestens 1800 Drehungen per 1 m)		
Mindestzahl der Kettenfäden per 1 cm		144
Mindestzahl der Schußfäden per 1 cm		22
Minimalbreite		90 cm
Mindestgewicht in rohem Zustand		110 g
Mindestgewicht in verarbeitetem Zustand		80 g

Crêpe Satin:

Kette nicht gedreht	Titer	22/30 den.
Schuß gedreht (crêpe)	"	20/22 "
(von 3 Fäden, mindestens 1800 Drehungen per 1 m)		
Mindestzahl der Kettenfäden per 1 cm		168
Mindestzahl der Schußfäden per 1 cm		42
Minimalbreite		90 cm
Mindestgewicht in rohem Zustand		108 g
Mindestgewicht in verarbeitetem Zustand		80 g

Ähnliche Gewebe in gleichem Gewicht, bedruckt, unterliegen der gleichen Standardisierung.

Gewebe heimischer wie ausländischer Erzeugung müssen mit der unverwechselbaren Bezeichnung ipek (Seide) bei den erwähnten Sorten versehen sein, falls dieselben aus reiner Naturseide gefertigt sind, mit suni ipek (Kunstseide), falls sie ganz aus Kunstseide und mit kari-sik ipek (gemischte Seide) bei jenen Sorten bezeichnet sein, die mit Beimengung von Kunstseide in beliebigem Verhältnis hergestellt wurden.

Als normale Gewichtsabweichung, die durch technische Operationen beim Färben entstehen, werden Abweichungen bis zu 5% des Gewichtes gefärbter und appretierter Seide angesehen.

Für die Durchführung dieser Bezeichnung sind bei Geweben heimischer Erzeugung die Fabriken, bei eingeführten Geweben die Importeure verantwortlich. Die Fabriken sind außerdem verpflichtet, ihre Erzeugnisse mit dem Namen oder dem Fabrikzeichen zu versehen. Beide Bezeichnungen sollen der

Länge nach auf einer Seite des Gewebes in Entfernungen von höchstens drei Metern angebracht werden.

Die neue Produktion muß sich diesen Standardisierungsvorschriften in der Zeit eines Monats von der Veröffentlichung dieser Verordnung anpassen, in welcher Frist auch die Einführung der Bezeichnung heimischer und eingeführter Gewebe Pflicht ist. Zur Liquidierung der Lager wird eine Frist von sechs Monaten eingeräumt, nach deren Ablauf nur der Verkauf standardisierter Typen gestattet ist.

Einfuhr von Rayongeweben auf den wichtigsten Weltmärkten. Die englische Zeitschrift „Silk & Rayon“ veröffentlicht eine Zusammenstellung der Einfuhr von Rayongeweben in die verschiedenen Länder in den drei Jahren 1933/1935. Um einen Vergleich zu ermöglichen, wurden, wo dies notwendig war, die Wert- und Gewichtsangaben in sq. Yards umgerechnet; es ist ferner zu berücksichtigen, daß nicht für die Statistik aller Länder das Kalenderjahr in Frage kommt und daß auch die Zollpositionen der verschiedenen Staaten nicht übereinstimmen. Die Zusammenstellung kann demnach keinen Anspruch auf Genauigkeit erheben, doch bietet sie — wenn auch bedeutende Einfuhrmärkte fehlen — eine wertvolle Uebersicht, und es kommt ihr auch ein Vergleichswert zu. Soweit als möglich, wurden nur die Gewebe ganz aus Rayon berücksichtigt, die Mischgewebe also beiseite gelassen.

Aus der Zusammenstellung, die sich auf die Einfuhr in 30 Ländern bezieht, greifen wir die Zahlen heraus, die einen Posten von mehr als 5 Millionen Yards im Jahre aufweisen:

Einfuhrland	1935	1934	1933
	in Mill. Yards		
Britisch-Indien	74,5	67,6	40,4
Australien	72,4	44,1	28,4
China und Mandschurei	62,0	36,2	32,7
Holländisch-Indien	51,6	51,6	60,1
Südafrika	28,9	24,7	20,9
Irak	19,3	16,8	12,4
Ägypten	19,2	15,8	11,5
Holland	18,4	18,1	23,9
Dänemark	16,5	17,5	15,1
Hong-Kong	15,8	1,0	1,6
Großbritannien	14,4	15,8	21,8
Oesterreich	10,5	10,0	8,9
Neuseeland	10,2	5,5	2,4
Cuba	9,1	6,9	6,0
Britisch-Malacca	8,5	14,7	17,0
Schweiz	8,2	8,0	7,1
Palästina	6,2	5,6	4,8
Irland	6,0	3,7	1,8

Zu den einzelnen Einfuhrmärkten wird bemerkt, daß Britisch-Indien von allen Absatzgebieten an der Spitze stehe. Bei Australien konnte wahrscheinlich nicht die gesamte Einfuhr erfaßt werden. Bei Holländisch-Indien, wo Japan fast allein als Belieferer in Frage kommt, werden sich die nunmehr beschlossenen Einfuhrbeschränkungen geltend machen. Das gleiche gilt für Ägypten. Von Hong-Kong wird vermutet, daß ein großer Teil der dort eingeführten Ware in andere Länder weitergeleitet werde. Irak gewinnt an Bedeutung, hat jedoch vor kurzem ebenfalls Einfuhrbeschränkungen erlassen. In China besitzt Japan sozusagen ein Einfuhrmonopol. In den skandinavischen Ländern machen sich namentlich Großbritannien und Deutschland den Markt streitig.

Japan, der weitaus größte Erzeuger von Naturseide, steht nunmehr auch als Ausfuhrland von Rayongeweben an erster Stelle. Die japanische Handelsstatistik zeigt für die sieben Monate Januar/Juli 1936 eine Gesamtausfuhr von Rayongeweben im Betrage von 299,7 Millionen sq. Yards, was einer Steigerung um knapp 84 Millionen sq. Yards dem gleichen Zeitraum 1935 gegenüber entspricht. Als Hauptabsatzländer kommen in Frage:

Länder	1936	1935
	in Mill. sq. Yards	
Britisch-Indien	46,8	42,4
Australien	32,9	12,7
China (Kwantung)	37,4	35,2
Holländisch-Indien	26,9	30,2
Philippinen	21,6	5,9
Hong-Kong	16,5	7,1
Süd- und Zentral-Amerika	13,5	18,8
Ägypten	10,6	14,4

Als bedeutende Abnehmer japanischer Rayongewebe sind

ferner zu nennen (Januar/Juli 1936): Siam, Afrika, Neuseeland und Malacca. Europa und Nordamerika stehen weit zurück, nämlich Frankreich mit 1,7, Großbritannien mit 1,4, Kanada mit 1,5 und die U. S. A. mit 1,1 Millionen sq. Yards.

Diese Zahlen zeigen, daß die in der Zeitschrift „Silk & Rayon“ veröffentlichte Zusammenstellung unvollständig ist, da darin wichtige Absatzgebiete, wie z. B. Afrika, Südamerika und die Philippinen nicht berücksichtigt sind.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Oktober 1936:

	1936 kg	1935 kg	Jan.-Okt. 1936 kg
Mailand	*) —	188,385	—
Lyon	218,862	306,234	1,642,727
Zürich	26,786	33,779	199,627
Basel	—	25,791	—
St-Etienne	10,182	8,425	56,276
Turin	*) —	2,058	—
Como	10,257	7,246	—

*) Seit 1. November 1935 wurden die Ziffern der Seidentrocknungs-Anstalten Mailand und Turin nicht mehr veröffentlicht.

Dänemark

Errichtung einer Zellwollfabrik. Das dänische Handelsministerium hat nach längeren Verhandlungen einem Plane zugestimmt, der die Errichtung einer Zellwollefabrik in Silkeborg vorsieht. Das neue Unternehmen soll mit einem Akt-Kapital von 5 Mill. Kr. gegründet werden und in Verbindung mit den Rayon-Kunstbaumwollfabriken deren Patente verwerten. Der Betrieb soll mit etwa 500 Arbeitern im Herbst 1937 aufgenommen werden.

Deutschland

Neuer Begriff für reine Wolle. Bisher galten überall als reinwollene Erzeugnisse Gewebe und Stoffe, die aus Schafwollen hergestellt waren. Da nun in Deutschland seit einiger Zeit zur Streckung der Wollvorräte — und um Devisen zu ersparen — ein Gesetz den sog. Beimischungszwang vorschreibt, wonach der Wolle ein gewisser Prozentsatz Zellwolle beigelegt werden muß, ist nunmehr in Ergänzung der Bestimmungen verfügt worden, daß Wollwaren mit einem Gehalt bis zu 20 Prozent Kunstseidenfasern (sog. Zellwolle) als reine Wolle bezeichnet, angeboten und verkauft werden dürfen.

Soweit es sich bei dieser Bestimmung um den deutschen Markt handelt, ist es Sache der einheimischen Bevölkerung, sich mit dem neuen Begriff „reinwollen“ abzufinden. Anders aber verhält es sich, wenn derartig „reinwollene“ Gewebe ausgeführt werden sollten, da nicht anzunehmen ist, daß die ausländischen Abnehmer ohne weiteres für solche Fabrikate den gleichen Zoll zahlen würden wie für wirklich reinwollene Waren.

Frankreich

Lohnerhöhungen in der nordfranzösischen Textilindustrie. Nach längeren Unterhandlungen zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Industriegebiet Roubaix-Tourcoing, haben die Arbeitgeber-Verbände einer Lohnerhöhung von 10% zugestimmt, die sofort in Kraft tritt. Da im Sommer dieses Jahres die Löhne der Textilarbeiter schon einmal um 10% erhöht wurden, macht die Erhöhung gegenüber den zu Beginn des Jahres bezahlten Löhnen 20% aus.

In der französischen Kunstseidenindustrie werden gegenwärtig Vorbereitungen und Unterhandlungen über verschiedene Zusammenschlüsse gepflegt, die mit Beginn des neuen Jahres Wirklichkeit werden sollen. Es handelt sich dabei um Firmen, die alle dem Comptoir des Textiles Artificiels angehören; der geplante Zusammenschluß soll eine noch bessere und straffere Konzentration der dem Comptoir angehörenden Firmen ermöglichen. Die Verhandlungen stehen vor dem Abschluß und sehen folgende Zusammenschlüsse vor: Société Française de la Viscose (Akt-Kap. 6 Mill. fFr.) mit der Société Ardéchoise de la Viscose (Akt-Kap. 2,1 Mill. fFr.); Textiles Artificiels de Givet und Textiles Artificiels d'Izieux (Akt-Kap. der letzten 8 Mill. fFr.) sollen in eine neue Gesellschaft „Givet-Izieux S. A. de Textiles Artificiels“ mit einem Akt-Kapital von 55 Mill. fFr. umgewandelt werden. Ferner als dritter Zusammenschluß die Soc. Albigeoise de la Viscose (Akt-Kap. 8,5 Mill. fFr.) mit Textiles Artificiels de Saint Chamond (Akt-Kap. 7 Mill. fFr.). Als Grundlage für diese Zusammenschlüsse

Betriebs-Uebersicht der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich

Im Monat Oktober 1936 wurden behandelt:

Seidensorten	Französische. Syrlo, Brousse, Tussah etc.	Italienische	Canton	China weiß	China gelb	Japan weiß	Japan gelb	Total	Oktober 1935
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Organzin	2,696	992	—	891	—	883	—	5,462	6,292
Trame	428	663	—	332	—	2,775	75	4,273	7,322
Grège	2,673	3,874	—	3,976	—	5,003	1,525	17,051	20,006
Crêpe	—	96	50	—	—	—	—	146	159
Rayon	—	—	—	—	—	—	—	—	200
Crêpe-Rayon . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5,797	5,625	50	5,199	—	8,661	1,600	26,932	33,979

Sorte	Titrierungen		Zwirn	Stärke u. Elastizität	Stoff- muster	Ab- kochungen	Analysen	Der Direktor: Müller.
	Nr.	Anzahl der Proben	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	
Organzin	43	1,230	27	41	—	3	1	
Trame	42	1,027	12	1	—	9	5	
Grège	241	6,520	1	13	—	8	—	
Crêpe	1	20	3	2	—	—	3	
Rayon	38	380	7	10	—	—	—	
Crêpe-Rayon . . .	21	397	14	21	—	—	3	
	386	9,574	64	88	11	20	12	